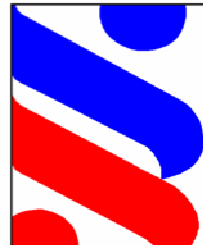


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2880



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVER-
BAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im September 2019
Verfasser: Ri'inLG Dr. Schmehl, RiLG Dr. Dietz
Stellungnahme Nr. 04/2019
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes nebst Änderungsantrag (LT-Drucksache 19/1543 und LT-Umdruck 19/2744)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag Stellung nehmen zu können.

Die Entwürfe in der Fassung der LT-Drucksache 19/1543 und des Änderungsantrags (LT-Umdruck 19/2744) tangieren die Personalhoheit über die Richterschaft des Landes, mithin den Kernbereich der Justizorganisation. Sie sind demgemäß für die Belange der Justiz von sehr hoher Bedeutung. Umso mehr wäre vor diesem Hintergrund zu erwarten gewesen, dass die Entwürfe mit einer umfassenden Begründung versehen werden. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die bestehende Gesetzeslage mitten in der laufenden Legislaturperiode verändert werden soll. Gegen die Gesetzentwürfe sprechen darüber hinaus Gründe der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Erforderlichkeit.

Zur Rechtssicherheit gehört, dass staatliche Institutionen innerhalb ihrer Amtsperiode grundsätzlich Bestand behalten und nicht durch Änderungen des sie betreffenden Regelwerkes abgelöst werden können. Dies gilt auch für einen Richterwahlausschuss, dem für die Dritte Staatsgewalt erhebliche Bedeutung zukommt.

Im Ausgangspunkt verfügen die Landesregierungen über die Personalhoheit bei der Richteranstellung. Machen die Länder – wie das Land Schleswig-Holstein – von der Ermächtigung in Art. 98 Abs. 4 GG Gebrauch, dann sind sie auf das dort vorgegebene Modell der gemeinsamen Entscheidung des Landesjustizministers mit einem Richterwahlausschuss festgelegt. Dabei stehen den Ländern zwar Gestaltungsspielräume zu, sie sind aber an die grundgesetzlichen Vorgaben, insbesondere an Verfassungsprinzipien wie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gebunden (vgl. dazu Morgenthaler, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 41. Ed. (15.02.2019), GG Art. 98 Rn. 19). Der Gesetzgeber hat außerdem zu beachten, dass der Richterwahlausschuss kein Parlamentsausschuss im Sinne von Art. 23 der Landesverfassung Schleswig-Holstein ist. Es handelt sich vielmehr um ein außerhalb des Landtages verortetes Gremium, dem das Recht zur Mitwirkung an Personalentscheidungen in der Justiz eingeräumt wird.

Nach den Entwürfen sollen gemäß einem neuen § 15 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes S.-H. zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können, dass der Richterwahlausschuss neu gewählt wird. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, in den bestehenden Richterwahlausschuss umfassend einzugreifen. Dies würde das berechtigte Vertrauen des Bürgers in eine kontinuierliche Personalauswahl der Dritten Staatsgewalt beeinträchtigen. Denn die Neuwahl würde es ermöglichen, sämtliche parlamentarischen Mitglieder des Ausschusses auszuwechseln, ebenso die nicht-parlamentarischen - gleichgültig, auf welche Vorschlagslisten man dabei zurückgreift. Gravierender könnte ein Eingriff in eine bestehende Institution kaum sein.

Dabei bietet bereits die jetzt bestehende Regelung alle Entscheidungsmöglichkeiten, um Personalveränderungen einzelner Ausschussmitglieder hinreichend Rechnung zu tragen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 LRiG in der geltenden Fassung hat der Landtag in den Fällen des § 16 Abs. 1 bis 3 LRiG unverzüglich eine Ersatzwahl vorzu-

nehmen, die für Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LRiG aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtages erfolgt. Daher bestehen nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit der geplanten Neuregelung.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Landtag, nachdem eine Landtagsabgeordnete auf ihre Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss verzichtet hat, seiner gesetzlichen Pflicht zu einer unverzüglichen Ersatzwahl nicht nachgekommen ist. Dies ist für den Schleswig-Holsteinischen Richterverband nicht nachvollziehbar. Denn schon deshalb können Entscheidungen des Richterwahlausschusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt – insbesondere aus der Sicht unterlegener Bewerber – Ansatzpunkte für verfahrensrechtliche Beanstandungen bieten.

Die Akzeptanz von Personalentscheidungen des Ausschusses wird auf Basis der beabsichtigten Neuregelung weiter abnehmen. Bereits die öffentliche Debatte im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens hat die Kollegenschaft erheblich verunsichert. Konkret muss nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes befürchtet werden, dass beispielsweise die noch im November 2019 anstehenden Personalentscheidungen nicht bestandskräftig werden, sondern schon wegen einer etwaigen kurzfristigen Neuwahl des Richterwahlausschusses verwaltungsrechtlich angefochten werden würden. Dies sind zusätzliche, nicht zu rechtfertigende Risiken einer Neuregelung, derer es schon im Ansatz gar nicht bedarf.